

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1886

1 (11.1.1886)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 11. Januar 1886.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 1348. B. Maßregeln gegen die Reblaus.
—	Nr. 1071. B. Uebergang von Wagen.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 1765. R. Verpackung der Dienstgelber.
Nr. 1424. B. Abtrennung des Postdienstes vom Eisenbahndienst.	Nr. 1132. R. Jahresdarstellungen des Inlandverkehrs.
Nr. 1697. G.D. Vereinskartenliste.	Nr. 1498. R. Statistik des Wagenverkehrs.
	Nr. 412. B. Mittheilungen über ausw. Verwaltungen.

Allgemeine Verfügungen.

Organisation.

Nr. 1424. B. Das mit der Großh. Bahnerpedition St. Hgen vereinigt gewesene Postamt III. Klasse ist am 31. Dezember v. J. abgetrennt worden.

Vereinskartenliste.

Nr. 1697. G.D. Zur Vereinskartenliste vom 1. Januar 1886 ist eine Nachweisung über die nach erfolgter Ausgabe derselben bis zum 31. Dezember v. J. eingetretenen Aenderungen erschienen, welche den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen wird.

Güterverkehr.

Nr. 1348. B. Unter Bezugnahme auf die Kaiserliche Verordnung vom 4. Juli 1883 (Verordnungsblatt S. 161) wird bekannt gegeben, daß Seplinge, Gesträuche und alle anderen Vegetabilien außer der Rebe aus einem nicht mehr als 15 km von der deutsch-schweizerischen Grenze entfernten Orte des Großherzogthums Baden einerseits und der Schweiz andererseits nach einem nicht mehr als 15 km von jener Grenze entfernten Orte der Schweiz einerseits und des Großherzogthums Baden andererseits eingeführt werden dürfen, ohne von den in §. 4 der Kaiserlichen Verordnung vorgeschriebenen Bescheinigungen begleitet zu sein, vorausgesetzt, daß die betreffende Sendung aus einer von der Reblaus nicht heimgesuchten Gegend herrührt.

Die Grenzzollbehörden sind, wenn im einzelnen Falle über die Herkunft einer Sendung Zweifel waltet, befugt, den durch die zuständige Behörde zu leistenden Nachweis zu verlangen, daß die Sendung aus einem nicht von der Reblaus angesteckten oder der Ansteckung verdächtigen Orte herrührt.

Wagensache.

Nr. 1071. B. In Folge einiger auf den französischen Bahnen vorgekommenen Unfälle verweigern die französischen Ostbahnen grundsätzlich die Uebernahme von Wagen, deren Räder mit Holzfüllung versehen sind.

Eine Ausnahme von diesem Verbot wird nur in dem Fall zugestanden, wenn es sich um den Durchlauf von Luxuswagen oder anderen Spezialwagen handelt, welche einer ganz besonderen Beaufsichtigung während der Fahrt auf den Linien der französischen Ostbahnen unterworfen und nur nach eingehendster Revision ihrer Räder zugelassen werden.

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten werden die diesseitigen Stationen angewiesen, zu Sendungen nach Stationen der französischen Ostbahnen oder über solche hinaus keine Wagen der bezeichneten Art zu verwenden bezw. solche von dem Uebergang auf die diesseitigen Strecken auszuschließen.

Unter Abschnitt C. III D. 3. 7 der Sammlung von

